

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 15. Juli 2020

Band 64

Apostolischer Stuhl			
Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	366	Disziplinarordnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	377
Papstbotschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings	368	Portiunkula-Ablass – Dekret	378
Bischöfliches Ordinariat		Warnung	378
Gesetz zur entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – auf die Arbeitsweise der Dekanatsräte (DekO 2007, § 18) zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020	370	Personalangelegenheiten	
Bistums-KODA – Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID – DRS)	370	Personalnachrichten	379
Bischöfliches Gesetz zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	373	Mitteilungen	
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	379
		Nachtrag zur 18. Mitteilung zur aktuellen Lage – Konservatorische Hinweise	379
		Eucharistischer Weltkongress – Terminverschiebung	380
		St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG – Mitgliedervertreterversammlung	380

Apostolischer Stuhl

Papst Franziskus Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

„Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2). Das Leben wird Geschichte

Ich möchte die diesjährige *Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel* dem Thema des Erzählens widmen, denn ich glaube, dass wir, wenn wir uns nicht verlieren wollen, die Wahrheit guter Geschichten nötig haben wie den Atem: Geschichten, die erbauen, nicht zerstören; Geschichten, die uns helfen, unsere Wurzeln und die Kraft zu finden, gemeinsam voranzugehen. Im Wirrwarr der uns umgebenden Stimmen und Botschaften brauchen wir ein menschliches Erzählen, das uns von uns und von dem Schönen spricht, das in uns wohnt. Ein Erzählen, das die Welt und die Ereignisse mit Zärtlichkeit zu betrachten versteht; das erzählt, dass wir Teil eines lebendigen Gewebes sind, und das zeigt, wie sehr die Fäden, die uns aneinander binden, miteinander verflochten sind.

1. Geschichten weben

Der Mensch ist ein Erzähler. Seit unserer Kindheit hungern wir nach Geschichten, so wie wir nach Nahrung hungern. Ob es nun Märchen, Romane, Filme, Lieder oder Nachrichten sind: Geschichten beeinflussen unser Leben, auch wenn wir uns dessen nicht bewusst sind. Oft entscheiden wir anhand der Charaktere und Geschichten, die wir in uns aufgenommen haben, was richtig oder falsch ist. Geschichten prägen uns, sie formen unsere Überzeugungen und unser Verhalten, sie können uns dabei helfen, zu verstehen und zu sagen, wer wir sind.

Der Mensch ist nicht nur das einzige Lebewesen, das Kleidung braucht, um seine Verwundbarkeit zu verhüllen (vgl. Gen 3,21) – er ist auch das einzige, das von sich erzählen, sich in Geschichten „kleiden“ muss, um sein Leben zu bewahren. Wir weben nicht nur Kleider, sondern auch Erzählungen: Die menschliche Fähigkeit zu „weben“ bringt *Textilien* und *Texte* hervor. Die Geschichten aller Zeiten haben einen gemeinsamen „Webstuhl“ und die Gewebestruktur sieht „Helden“ vor – auch ganz alltägliche –, die einem Traum nachjagen und dabei schwierige Situationen bewältigen und das Böse bekämpfen, stets getrieben von einer Kraft, die ihnen Mut verleiht: die Kraft der Liebe. Beim Eintauchen in die Geschichten können wir heroische Beweggründe finden, die uns helfen, uns den Herausforderungen des Lebens zu stellen.

Der Mensch ist ein erzählendes Wesen, weil er ein werdendes Wesen ist, das sich im Gewebe des täglichen Lebens entdeckt und darin Bereicherung findet. Doch unsere Erzählung ist von Anfang an bedroht: Überall in der Geschichte lauert das Böse.

2. Nicht alle Geschichten sind gut

„Wenn du davon isst, wirst du wie Gott werden“ (vgl. Gen 3,4). Die Versuchung durch die Schlange bringt einen nur schwer zu lösenden Knoten in das Gewebe der Geschichte. „Wenn du dieses oder jenes besitzt, dann wirst du, dann erreichst du ...“ flüstern uns auch heute noch jene zu, die das sogenannte *Storytelling* instrumentalisieren. Wie viele Geschichten betäuben uns, machen

uns glauben, dass wir, um glücklich zu sein, immer mehr besitzen, immer mehr konsumieren müssen. Wir merken schon gar nicht mehr, wie sehr wir nach Klatsch und Tratsch gieren, wie viel Gewalt und Falschheit wir „konsumieren“. Oft werden auf den „Webstühlen“ der Kommunikation keine konstruktiven Geschichten produziert, die die sozialen Bande und das kulturelle Gewebe zusammenhalten, sondern destruktive und provokative Geschichten, die die zerbrechlichen Fäden des Zusammenlebens abnutzen und zerreißen. Indem man ungeprüfte Informationen zusammenträgt, banales und manipulatives Gerede wiederholt, Hasstiraden auf die anderen entlädt, webt man nicht die Geschichte der Menschen, sondern beraubt sie ihrer Würde.

Aber während jene Geschichten, die für irgendwelche Zwecke oder zur Machtausübung instrumentalisiert werden, nur kurzlebig sind, ist eine gute Geschichte in der Lage, die Grenzen von Raum und Zeit zu überwinden. Sie bleibt über Jahrhunderte hin aktuell, weil sie dem Leben Nahrung gibt. In einem Zeitalter, in dem die Kunst der Fälschung immer raffinierter wird und ein unglaubliches Niveau erreicht hat (*Deepfake*), brauchen wir Weisheit, um schöne, wahre und gute Geschichten aufzunehmen und hervorzubringen. Wir brauchen Mut, um die falschen und böartigen Geschichten zurückzuweisen. Und wir brauchen Geduld und Unterscheidungsvermögen, um jene Geschichten wiederzuentdecken, die uns helfen, inmitten der Zerrissenheit unserer Zeit nicht den Faden zu verlieren; Geschichten, die die Wahrheit unseres Seins wieder ans Licht bringen – auch in der oft übersehenen Heroik des Alltags.

3. Die *Geschichte* der Geschichten

Die Heilige Schrift ist eine *Geschichte aus Geschichten*. Wie vielen Ereignissen, Völkern und Personen begegnen wir in ihr! Sie zeigt uns von Anfang an einen Gott, der Schöpfer und zugleich Erzähler ist: Er spricht sein Wort, und die Dinge sind da (vgl. Gen 1). Durch sein Wort ruft Gott die Dinge ins Leben und als Höhepunkt der Schöpfung erschafft er den Mann, und die Frau als seine freien Gesprächspartner, die gemeinsam mit ihm Geschichte hervorbringen. In einem Psalm erzählt das Geschöpf dem Schöpfer: „Du selbst hast mein Innerstes geschaffen, hast mich *gewoben* im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass ich so *staunenswert und wunderbar gestaltet* bin. [...] Dir waren meine Glieder nicht verborgen, als ich gemacht wurde im Verborgenen, *gewirkt* in den Tiefen der Erde“ (139,13–15). Wir werden nicht vollkommen geboren – wir müssen immerfort „gewoben“ und „gewirkt“ werden. Das Leben ist uns als Einladung geschenkt, auch weiterhin jenes „staunenswert und wunderbar gestaltete“ Wesen zu „weben“, das wir sind.

In diesem Sinne ist die Bibel die große Liebesgeschichte zwischen Gott und der Menschheit. Im Mittelpunkt steht Jesus: Seine Geschichte führt die Liebe Gottes zum Menschen und zugleich auch die Liebesgeschichte des Menschen mit Gott zur Vollendung. Und so ist der Mensch, von Generation zu Generation, gerufen, die wichtigsten Episoden dieser *Geschichte aus Geschichten* zu erzählen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen: jene Episoden, die geeignet sind, den Sinn dessen mitzuteilen, was sich zugetragen hat.

Der Titel dieser *Botschaft* ist dem Buch Exodus entnommen, jener grundlegenden biblischen Erzählung, die beschreibt, wie Gott in die Geschichte seines Volks eingreift. Als die geknechteten Kinder Israels zu Gott rufen, schenkt er ihnen Gehör und gedenkt ihrer: „Gott *gedachte*

seines Bundes mit Abraham, Isaak und Jakob. Gott blickte auf die Israeliten. Gott hatte es wahrgenommen“ (Ex 2,24–25). Das Gedenken Gottes führt durch Zeichen und Wunder zur Befreiung aus der Knechtschaft. Und an dieser Stelle offenbart Gott dem Mose auch den Sinn all dieser Zeichen: „...damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst, [...] welche Zeichen ich [...] vollbracht habe. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin!“ (Ex 10,2). Die Erfahrung des Exodus lehrt uns, dass die Erkenntnis Gottes vor allem dadurch vermittelt wird, dass man von Generation zu Generation erzählt, wie Gott auch weiterhin seine Präsenz zeigt. Der Gott des Lebens tut sich kund, indem er das Leben erzählt.

Jesus selbst hat nicht in abstrakten Reden von Gott gesprochen, sondern in Gleichnissen, kurzen, dem Alltag entnommenen Erzählungen. Darin wird Leben Geschichte – und für den Zuhörer wird die Geschichte dann zum Leben: Diese Erzählung dringt in das Leben eines jeden ein, der ihr lauscht, und verwandelt es.

So ist es kein Zufall, dass auch die Evangelien Erzählungen sind. Sie informieren uns nicht nur über Jesus, sie sind auch „performativ“¹, sie gestalten uns Jesus gleich: Das Evangelium fordert den Leser auf, am Glauben Jesu teilzuhaben, um an seinem Leben Anteil zu erhalten. Das Johannesevangelium sagt uns, dass der Erzähler schlechthin – der *logos*, das ewige Wort – Erzählung geworden ist: „Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht“ (Joh 1,18). Ich habe den Begriff „erzählen“ gebraucht, weil der ursprüngliche Begriff *ex-ghésato* sowohl mit „Kunde bringen“ als auch „erzählen“ übersetzt werden kann. Gott selbst hat sich in unsere Menschheit „eingewoben“ und uns so eine neue Art und Weise geschenkt, unsere Geschichten zu weben.

4. Eine Geschichte, die sich erneuert

Die Geschichte Christi ist kein Erbe der Vergangenheit, sie ist unsere Geschichte, und sie ist stets aktuell. Sie zeigt uns, dass der Mensch, unser Fleisch, unsere Geschichte, Gott so sehr am Herzen lag, dass er selbst Mensch, Fleisch und Geschichte geworden ist. Und sie sagt uns auch, dass es keine unbedeutenden, „kleinen“ menschlichen Geschichten gibt. Seit Gott Geschichte geworden ist, ist jede menschliche Geschichte in einem gewissen Sinne göttliche Geschichte. In der Geschichte eines jeden Menschen erkennt der Vater die Geschichte seines auf die Erde herabgestiegenen Sohnes wieder. Jede menschliche Geschichte hat eine ununterdrückbare Würde. Und deshalb verdient die Menschheit auch Geschichten, die ihrem Niveau entsprechen, jener schwindelerregenden und faszinierenden Höhe, auf die Jesus sie emporgehoben hat.

„Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi – so bemerkte der heilige Paulus –, ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern – wie auf Tafeln – in Herzen von Fleisch“ (2 Kor 3,3). Der Heilige Geist, die Liebe Gottes, schreibt in uns. Und indem er in uns schreibt, verankert er das Gute in uns und ruft es uns in Erinnerung. *Erinnern* bedeutet nämlich *ans Herz legen*, ins Herz „schreiben“. Durch die Kraft des Heiligen Geistes kann jede Geschichte, selbst die vergessenste, selbst die, die auf

den schiefsten Zeilen geschrieben zu sein scheint, Inspiration finden, als ein Meisterwerk wiedergeboren, zu einem Anhang des Evangeliums werden. Wie die *Bekenntnisse* des Augustinus. Wie der *Bericht des Pilgers* von Ignatius. Wie die *Geschichte einer Seele* der Theresia vom Kinde Jesus. Wie *Die Brautleute* von Manzoni oder *Die Brüder Karamasow* von Dostojewski. Und wie unzählige andere Geschichten, die die Begegnung der Freiheit Gottes mit der des Menschen auf bewundernswerte Weise in Szene gesetzt haben. Jeder von uns kennt verschiedene Geschichten, die den Duft des Evangeliums an sich haben und jene Liebe bezeugen, die das Leben verwandelt. Diese Geschichten verlangen danach, zu jeder Zeit, in jeder Sprache, mit jedem Mittel weitergegeben, erzählt und zum Leben erweckt zu werden.

5. Eine Geschichte, die uns erneuert

In jeder großen Geschichte kommt auch unsere eigene Geschichte vor. Wenn wir die Bibel lesen, die Geschichten der Heiligen und auch die Texte, die in der Seele des Menschen zu lesen und deren Schönheit ans Licht zu bringen vermochten, dann ist der Heilige Geist frei, in unser Herz zu schreiben und in uns die Erinnerung an das zu erneuern, was wir in den Augen Gottes sind. Wenn wir der Liebe gedenken, die uns geschaffen und erlöst hat, wenn wir in unsere Alltagsgeschichten Liebe einfließen lassen, wenn wir in das Gewebe unseres täglichen Lebens Barmherzigkeit hineinweben, dann schlagen wir wirklich ein neues Kapitel auf. Dann bleiben wir nicht länger in unserer Wehmut und unserer Traurigkeit gefangen und an eine krankhafte Erinnerung gebunden, die das Herz gefangen hält. Indem wir uns den anderen öffnen, öffnen wir uns auch der Vision des Erzählers selbst. Gott unsere Geschichte zu erzählen ist nie umsonst: Selbst wenn die äußeren Ereignisse unverändert bleiben, ändern sich doch der Sinn und die Perspektive. Dem Herrn von sich zu erzählen bedeutet, seine Sichtweise anzunehmen, die voll barmherziger Liebe für uns und für die anderen ist. Ihm können wir unsere Erlebnisse erzählen, ihm können wir Menschen und Situationen anvertrauen. Mit Gott können wir das Geflecht des Lebens neu weben, seine Brüche und Risse flicken – wie sehr haben wir das alle nötig!

Mit dem Blick des Erzählers – dem Einzigen, der den letzten Überblick hat – nähern wir uns dann den Protagonisten, unseren Brüdern und Schwestern, die wie wir eine Rolle auf der Bühne der Geschichte von heute spielen. Auf der Bühne der Welt ist nämlich niemand ein Statist, und die Geschichte eines jeden ist offen für eine mögliche Veränderung. Auch wenn wir vom Bösen erzählen, können wir lernen, Raum für die Erlösung zu lassen, können wir inmitten des Bösen auch die Dynamik des Guten erkennen und ihr Raum geben.

Es geht also nicht darum, der Logik des *Storytellings* zu folgen, und auch nicht darum, Werbung zu machen oder sich selbst zur Schau zu stellen, sondern das Gedenken an das zu bewahren, was wir in den Augen Gottes sind; für das Zeugnis abzulegen, was der Heilige Geist in unsere Herzen schreibt; allen zu offenbaren, dass ihre Geschichten herrliche Wunder enthalten. Vertrauen wir uns, damit wir das tun können, einer Frau an, die die menschliche Natur Christi in ihrem Schoß „gewoben“ hat und die – wie das Evangelium sagt – alles, was ihr widerfahren ist, zu einem Gewebe zusammengefügt hat. Die Jungfrau Maria hat nämlich alles bewahrt und in ihrem Herzen erwogen (vgl. Lk 2,19). Bitten wir diejenige um ihre Hilfe, die es verstanden hat, die Knoten des Lebens mit der sanften Kraft der Liebe zu lösen:

¹ Vgl. BENEDIKT XVI., *Enz. Spe salvi*, 2: „Die christliche Botschaft war nicht nur „informativ“, sondern „performativ“ – das heißt: Das Evangelium ist nicht nur Mitteilung von Wissbarem; es ist Mitteilung, die Tatsachen wirkt und das Leben verändert. Die dunkle Tür der Zeit, der Zukunft, ist aufgesprengt. Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden“.

O Maria, Frau und Mutter, du hast in deinem Schoß das göttliche Wort gewoben, du hast mit deinem Leben vom wunderbaren Wirken Gottes erzählt. Höre unsere Geschichten, bewahre sie in deinem Herzen und mache auch jene Geschichten zu den deinen, die niemand hören will. Lehre uns, den guten Faden zu erkennen, der die Geschichte lenkt. Schau auf die Unmenge an Knoten, in die unser Leben verstrickt ist und die unsere Erinnerung betäuben. Deine sanften Hände vermögen jeden Knoten zu lösen. Frau des Geistes, Mutter der Zuversicht, inspiriere auch uns. Hilf uns, Geschichten des Friedens, Geschichten der Zukunft zu schaffen. Und zeige uns den Weg, wie wir diese Geschichten gemeinsam leben können.

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 24. Januar 2020, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

FRANZISKUS

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils **am zweiten Sonntag im September** begangen.

Papst Franziskus Botschaft zum 106. Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2020

Wie Jesus Christus, zur Flucht gezwungen Aufnahme, Schutz, Förderung und Integration der Binnenvertriebenen

Zu Beginn dieses Jahres nannte ich in meiner Ansprache an die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Korps das Drama der Binnenvertriebenen eine der Herausforderungen der heutigen Welt: „Die Konfliktsituationen und die humanitären Notlagen, verschärft durch klimatisch bedingte Verwüstungen, erhöhen die Zahl der Vertriebenen und wirken sich auf die Menschen aus, die bereits in schwerer Armut leben. Viele der von diesen Situationen betroffenen Länder haben keine angemessenen Strukturen, die es ihnen erlauben würden, den Bedürfnissen der Vertriebenen entgegenzukommen.“ (9. Januar 2020)

Die Abteilung *Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen* hat nun „Leitlinien einer Pastoral für Binnenvertriebene“ (Vatikanstadt, 5. Mai 2020) veröffentlicht, ein Dokument, welches das pastorale Wirken der Kirche in diesem besonderen Bereich anregen und inspirieren soll.

Aus diesen Gründen habe ich beschlossen, diese Botschaft dem Drama der Binnenvertriebenen zu widmen, einem oft unsichtbaren Drama, das die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste weltweite Krise nochmals verschärft hat. Diese Krise ließ aufgrund ihrer Heftigkeit, ihrer Härte und ihrer geografischen Ausdehnung viele andere humanitäre Notsituationen, von denen Millionen von Menschen betroffen sind, kleiner erscheinen und rückte internationale Initiativen und Hilfen, die für die Rettung von Menschenleben unerlässlich und dringend sind, auf den letzten Platz der nationalen politischen Tagesordnungen. Aber „diese Zeit erlaubt kein Vergessen. Die Krise, in der wir uns augenblicklich befinden, lasse uns nicht die zahlreichen anderen Nöte vergessen, unter

denen viele Menschen leiden“ (*Osterbotschaft Urbi et Orbi*, 12. April 2020).

Im Lichte der tragischen Ereignisse des Jahres 2020 dehne ich diese Botschaft, die den Binnenvertriebenen gewidmet ist, auf all jene aus, die aufgrund von COVID-19 in Ungewissheit, Verlassenheit, Ausgrenzung und Ablehnung geraten sind und sich immer noch darin befinden.

Ich möchte mit der Szene beginnen, die Papst Pius XII. bei der Ausarbeitung der Apostolischen Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952) inspiriert hat. Auf der Flucht nach Ägypten erlebt das Jesuskind zusammen mit seinen Eltern die dramatische Situation der Vertriebenen und Flüchtlinge, „die von Angst, Ungewissheit und Not gezeichnet ist (vgl. Mt 2,13–15.19–23). Leider können sich in unseren Tagen Millionen von Familien in dieser traurigen Realität wiedererkennen. Fast jeden Tag berichten Fernsehen und Zeitungen von Flüchtlingen, die vor Hunger, Krieg und anderen ernststen Gefahren flüchten, auf der Suche nach Sicherheit und einem würdigen Leben für sich und ihre Familien.“ (Angelus, 29. Dezember 2013) In einem jeden von ihnen ist Jesus gegenwärtig, wie er zur Zeit des Herodes zur Flucht gezwungen war, um sich zu retten. Wir sind aufgerufen, in ihren Gesichtern das Antlitz des hungrigen, durstigen, nackten, kranken, fremden und gefangenen Christus zu erkennen, der uns fragend anblickt (vgl. Mt 25,31–46). Wenn wir ihn erkennen, sind wir es, die ihm dafür danken werden, dass wir ihn treffen, ihn lieben und ihm dienen durften.

Die Vertriebenen bieten uns die Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn, „auch wenn unsere Augen Mühe haben, ihn zu erkennen: mit zerrissenen Kleidern, schmutzigen Füßen, entstelltem Gesicht, verwundetem Leib, nicht in der Lage, unsere Sprache zu sprechen“ (*Homilie*, 15. Februar 2019). Wir sind gerufen, auf diese pastorale Herausforderung mit den vier Verben zu antworten, die ich in der Botschaft zu eben diesem Welttag im Jahr 2018 aufgezeigt habe: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Diese möchte ich nun um sechs Paare von Verben ergänzen, die sehr konkreten Handlungen entsprechen, die in einer Ursache-Wirkungs-Beziehung zueinanderstehen.

Man muss etwas *kennen*, um es zu verstehen. Wissen ist ein notwendiger Schritt zum Verständnis des anderen. Jesus selbst offenbart dies bei der Begebenheit mit den Emmaus-Jüngern: „Während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen. Doch ihre Augen waren gehalten, sodass sie ihn nicht erkannten.“ (Lk 24,15–16) Wenn man über Migranten und Flüchtlinge spricht, bleibt man allzu oft bei den Zahlen stehen. Aber es geht nicht um Zahlen, es geht um Menschen! Wenn wir sie treffen, werden wir sie kennenlernen. Und wenn wir ihre Geschichten kennen, werden wir sie verstehen können. Wir werden zum Beispiel verstehen können, dass diese Ungewissheit, die wir infolge der Pandemie leidvoll erfahren haben, ein dauernder Bestandteil im Leben der Vertriebenen ist.

Es ist notwendig, dass man jemandem zum Nächsten wird, um ihm *dienen zu können*. Das scheint offensichtlich, oft jedoch ist das nicht gleich klar. „Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein eigenes Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn.“ (Lk 10,33–34) Ängste und Vorurteile – viele Vorurteile – führen dazu, dass wir uns von anderen distanzie-

ren, und hindern uns oft daran, ihnen „zu Nächsten zu werden“ und ihnen mit Liebe zu dienen. Auf andere zuzugehen bedeutet oft Risikobereitschaft, wie wir in den letzten Monaten am Beispiel vieler Ärzte und Krankenschwestern sehen konnten. Diese Nähe, die es ermöglicht, anderen zu dienen, geht über ein reines Pflichtgefühl hinaus; das beste Beispiel dafür hat Jesus uns hinterlassen, als er seinen Jüngern die Füße wusch: Er entkleidete sich, kniete sich nieder und machte sich die Hände schmutzig (vgl. Joh 13,1–15).

Um sich *versöhnen* zu können, muss man *zuhören*. Das sehen wir an Gott selbst, der das Seufzen der Menschheit mit menschlichen Ohren hören wollte und dazu seinen Sohn in die Welt sandte: „Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, ... damit die Welt durch ihn gerettet wird.“ (Joh 3,16–17) Die Liebe, die versöhnt und rettet, beginnt mit dem Zuhören. In der heutigen Welt gibt es immer mehr Botschaften, aber die Haltung des Zuhörens geht verloren. Dabei jedoch gelangen wir nur über ein demütiges und aufmerksames Zuhören zu echter Versöhnung. In diesem Jahr 2020 herrschte in unseren Straßen wochenlang Stille. Es war eine dramatische und beunruhigende Stille, die uns aber die Möglichkeit geboten hat, die Schreie der Schwächsten, der Vertriebenen und unseres schwer kranken Planeten zu hören. Und wenn wir zuhören, haben wir die Möglichkeit, uns mit unserem Nächsten, mit den vielen Ausgesonderten, mit uns selbst und mit Gott zu versöhnen, der niemals müde wird, uns seine Barmherzigkeit anzubieten.

Um zu *wachsen* ist es notwendig, zu *teilen*. Das Teilen war eines der grundlegenden Elemente der ersten christlichen Gemeinschaft. „Die Menge derer, die gläubig geworden waren, war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam.“ (Apg 4,32) Gott wollte nicht, dass die Ressourcen unseres Planeten nur einigen wenigen zugutekommen. Nein, das war nicht der Wille des Herrn! Wir müssen lernen, zu teilen, um gemeinsam zu wachsen. Dabei dürfen wir niemand außen vor lassen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, dass wir alle im selben Boot sitzen. Dass wir uns alle mit ganz ähnlichen Sorgen und Ängsten konfrontiert sehen, hat uns einmal mehr gezeigt, dass niemand sich selbst retten kann. Um wirklich zu wachsen, müssen wir gemeinsam wachsen und das teilen, was wir haben, wie der Junge, der Jesus fünf Gerstenbrote und zwei Fische anbot ... Und es reichte für fünftausend Menschen (vgl. Joh 6,1–15)!

Man muss jemanden *miteinbeziehen*, um ihn zu *fördern*. Das ist es, was Jesus mit der Samariterin tat (vgl. Joh 4,1–30). Der Herr geht auf sie zu, er hört ihr zu und spricht zu ihrem Herzen, um sie dann zur Wahrheit zu führen und in eine Verkünderin der Frohen Botschaft zu verwandeln: „Kommt her, seht, da ist ein Mensch, der mir alles gesagt hat, was ich getan habe: Ist er vielleicht der Christus?“ (Joh 4,29) Manchmal übersehen wir in übereifriger Hilfsbereitschaft die reichen Ressourcen unserer Mitmenschen. Wenn wir die Menschen, denen wir unsere Hilfe anbieten, wirklich fördern wollen, müssen wir sie miteinbeziehen und sie zu Protagonisten ihrer Erlösung machen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, wie wichtig Mitverantwortung ist und dass wir der Krise nur mit dem Beitrag aller – auch jener, die oft unterbewertet werden – begegnen können. Wir müssen den Mut finden, „Räume zu öffnen, in denen sich alle berufen fühlen, und neue Formen der Gastfreundschaft, Brüderlichkeit und Solidarität zuzulassen“ (*Ansprache auf dem Petersplatz*, 27. März 2020).

Um etwas *aufzubauen*, ist es notwendig, *zusammenzuarbeiten*. Dies empfiehlt der Apostel Paulus der Gemeinde von Korinth: „Ich ermahne euch aber, Brüder und Schwestern, im Namen unseres Herrn Jesus Christus: Seid alle einmütig und duldet keine Spaltungen unter euch; seid vielmehr eines Sinnes und einer Meinung!“ (1 Kor 1,10) Der Aufbau des Reiches Gottes ist eine Aufgabe, die allen Christen gemeinsam ist, und aus diesem Grund ist es notwendig, dass wir lernen, zusammenzuarbeiten, ohne dass wir uns von Eifersucht, Zwietracht und Spaltung davon abbringen lassen. Und im gegenwärtigen Kontext sollte noch einmal bekräftigt werden: „Diese Zeit erlaubt keinen Egoismus, denn die Herausforderung, vor der wir stehen, ist uns allen gemeinsam und macht keine Unterschiede.“ (*Osterbotschaft Urbi et Orbi*, 12. April 2020) Um das gemeinsame Haus zu bewahren und es dem ursprünglichen Plan Gottes immer ähnlicher werden zu lassen, müssen wir uns verpflichten, internationale Zusammenarbeit, globale Solidarität und lokales Engagement zu gewährleisten und dabei niemanden außen vor zu lassen.

Inspiziert vom Beispiel des heiligen Josef, der nach Ägypten fliehen musste, um das Jesuskind zu retten, möchte ich nun mit folgendem Gebet schließen:

Vater, du hast dem heiligen Josef das Kostbarste anvertraut, nämlich das Jesuskind und seine Mutter, um sie vor der Gefahr und der Bedrohung böser Menschen zu schützen.

Lass auch uns seinen Schutz und seine Hilfe erfahren. Er, der das Leid derer erlebt hat, die wegen des Hasses der Mächtigen fliehen mussten, möge alle unsere Brüder und Schwestern trösten und beschützen, die aufgrund von Krieg, Armut und Not ihre Heimat und ihr Land verlassen, um als Flüchtlinge an sicherere Orte zu gelangen.

Hilf ihnen auf seine Fürsprache und gib ihnen die Kraft, weiterzumachen, tröste sie in der Trauer und verleihe ihnen Mut in aller Bedrängnis.

Gib denen, die sie aufnehmen, etwas von der Sanftmut dieses gerechten und weisen Vaters, der Jesus wie einen eigenen Sohn liebte und Maria auf ihrem Weg immer beistand.

Lass ihn, der mit seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt verdiente, für diejenigen sorgen, denen das Leben alles genommen hat. Er gebe ihnen eine würdige Arbeit und ein unbeschwertes Zuhause.

Darum bitten wir dich durch Jesus Christus, deinen Sohn, den der heilige Josef durch die Flucht nach Ägypten gerettet hat, und auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, die er deinem Willen entsprechend als treuer Bräutigam geliebt hat. Amen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 13. Mai 2020, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau von Fatima

FRANZISKUS

Hinweis: Der Welttag wird weltweit am **27. September 2020** zelebriert. In Deutschland ist er Bestandteil der Interkulturellen Woche (27. September bis 4. Oktober 2020).

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2843 – 26.05.20
PfReg. H 3.2

Gesetz zur entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – auf die Arbeitsweise der Dekanatsräte (DekO 2007, § 18) zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020

Diese Regelungen treten mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 außer Kraft.

Für die Dauer der Corona-Virus-(COVID-19)Krise muss die Entscheidungsfähigkeit der Dekanatsräte auch dann grundsätzlich gewährleistet sein, wenn ein physisches Zusammentreten der Gremien aus Infektionsschutzgründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Deshalb ergehen folgende Regelungen:

1. Mit Bischöflichen Gesetz vom 15. Mai 2020 wurde für den Geltungsbereich der Kirchengemeindeordnung/KGO bestimmt, dass die Vorschriften in den §§ 50 Absatz 2, 52 Absatz 2 und 54 (KGO) dahingehend geändert werden, dass Sitzungen mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden können und die Möglichkeiten eines Umlaufbeschlusses erleichtert werden. Diese genannten Regelungen werden analog für die Arbeitsweise der Dekanatsräte (vgl. DekO 2007, § 18) angewandt.
2. Ergänzend wird der § 18 Absatz 2, Satz 2 DekO 2007 wie folgt geändert: „Er (der Dekanatsrat) ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.“

Gemäß Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 26. Mai 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Hinweis: Dieses Gesetz wurde gemäß Canon 8 § 2 CIC durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen am 29.05.2020 promulgiert und trat mit Wirkung zum 15.06.2020 in Kraft. Es wird hier mit identischem Wortlaut nochmals bekannt gemacht.

Rottenburg, den 23. Juni 2020

Prof. Dr. Felix Hammer
Kanzler der Diözesankurie

BO-Nr. 2837 – 26.05.20
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA hat am 14.05.2020 folgende Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschlossen:

„Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID – DRS)

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TV COVID (VKA) unverändert übernommen

Die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Beschäftigten in der Krise zu sichern, wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit trifft die Bistums-KODA die nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) *„Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung stehen und unter den Anwendungsbereich der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) fallen. „Ferner gilt diese Ordnung für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis nach § 1 Buchstabe b der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS) stehen.*
- (2) *Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:*
 - *Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,*
 - *Ausbildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,*
 - *Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,*

- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig und kurzfristig Beschäftigte nach der OkB-Stud-DRS,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells,
- Beschäftigte in bereits vereinbarten Sabbatzeitmodellen.

§ 2

Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) *„Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Dienstgeber Kurzarbeit angeordnet werden. Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III. Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch diese Ordnung keine abschließende Regelung getroffen wird.“*
- (2) *„Dienstgeber und Mitarbeitervertretung verständigen sich im Rahmen der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit“. [nicht belegt]. Die Regelungen dieser Ordnung sind abschließend und stehen Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene nicht offen.*
- (3) *„Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.“*

§ 3

Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

„Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen und Dienststellen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Beschäftigte eingeführt werden. Zu den Einrichtungen und Dienststellen nach Satz 1 gehören unter anderem auch Eigenbetriebe, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige kirchliche Einrichtungen. Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu neun Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2020. Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.“

§ 4

Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

- (1) *„Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von*

Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

- (2) *„Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. Zur Vorbereitung sind der Mitarbeitervertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Mitarbeitervertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Beschäftigte in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.“*

§ 5

Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) *„Die Beschäftigten, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf*
 - *in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage B zur AVO-DRS) 95 v. H.,*
 - *in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage B zur AVO-DRS) 90 v. H.*

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.

„Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte, Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des 5 SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalieren Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.“

- (2) *Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen und die Jahressonderzahlung.*
- (3) *Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*
- (4) *Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.*
- (5) *Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.*

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Die Regelungen des § 45 Nr. 4 AVO-DRS und § 55 Nr. 1 AVO-DRS gelten entsprechend.

¹ Eine unverbindliche Musterdienstvereinbarung zur Orientierung findet sich in der Anlage.

§ 6**Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages**

- (1) *„Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß § 24 AVO-DRS durch den Arbeitgeber gezahlt. „Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.*
- (2) *Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so findet diese Ordnung keine Anwendung.*

§ 7**Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung**

- (1) *Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden.*
- (2) *Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.*

§ 8**Überstunden/Mehrarbeit**

„Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden. „In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. „Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

§ 9**Urlaub/Arbeitszeitkonten**

- (1) *„Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. „Der Beschäftigte ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. „Der Urlaub ist vom Dienstgeber zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. „Für die Dauer des Urlaubs werden die Beschäftigten von der Kurzarbeit ausgenommen.*
- (2) *„Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. „Dies gilt nicht für die in § 96 Absatz 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist. „Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.*
- (3) *„Für Beschäftigte in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 TV FlexAZ entsprechend angewendet werden. „Die Aufstockung gemäß § 5 Absatz 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 TV FlexAZ.*

Protokollerklärung zu §§ 8 und 9:

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung des Ausgleichszeitraums von einem Jahr nach § 6 Absatz 2 Satz 1 AVO-DRS und von bestehenden Gleitzeitregelungen.

§ 10**Veränderung der Kurzarbeit**

- (1) *„Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. „Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen angekündigt werden.*
- (2) *„Bei Ausweitung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. „Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.*

§ 11**Besondere Bestimmungen**

- (1) *„Diese Ordnung ist für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie abgeschlossen. „Sie tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.*
- (2) *Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.*

Niederschriftserklärungen**1. Zu § 1:**

Zielrichtung dieser Ordnung ist grundsätzlich nicht die Pastoral, die Verwaltung oder der Sozial- und Erziehungsdienst.

2. Zu Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 Satz 1:

Die Herleitung des Wertes in der Protokollerklärung ist immer der gemittelte Wert der Entgeltgruppe 11 (Anlage B zur AVO-DRS) in der aktuellen Fassung. Im Falle einer Entgelterhöhung während der Geltungsdauer dieser Ordnung ist der Wert zu ermitteln und anzupassen.

3. Zu § 10:

Die Bistums-KODA verpflichtet sich, bis zum 31. Oktober 2020 die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen dieser Ordnung zu führen.

Anlage**Musterdienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit [derzeit nicht belegt]“**

Diese Ordnung wird gemäß Canon 8 § 2 CIC durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart ebenfalls bekannt zu machen.

Rottenburg, den 11. Juni 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Hinweis: Diese Ordnung wurde gemäß Canon 8 § 2 CIC durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amts-

blatt am 12.06.2020 promulgiert und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird hier mit identischem Wortlaut nochmals bekannt gemacht.

Rottenburg, den 15. Juni 2020

Prof. Dr. Felix Hammer
Kanzler der Diözesankurie

BO-Nr. 2891 – 28.05.20
PfReg. B 6.2

Bischöfliches Gesetz zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie

Artikel 1: Änderung der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten

§ 2 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 269 ff.) mit Korrektur vom 13.12.2019 (KABl. 2020, 40 f.) erhält für die Wahl des Elften Diözesanrats folgenden Wortlaut:

§ 2 Dekanatswahlausschüsse

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten ist der Dekanatsrat zuständig. Für die Wahl des Elften Diözesanrats kann der noch im Amt befindliche Dekanatsrat bis zum Zeitpunkt der Konstituierung des nachfolgenden Dekanatsrats gegenüber dem Diözesanwahlausschuss eine Erklärung abgeben, für diese Wahl im Dekanat zuständig zu bleiben. Er bleibt dann insoweit bis zum Abschluss der Wahl im Amt.
- (2) Der Dekanatsrat nach Absatz 1 beruft zur Aufstellung des Wahlvorschlags mindestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einen Dekanatswahlausschuss.
- (3) Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:
 1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats oder bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 der/die bisherige Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats,
 3. drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 des bisherigen Dekanatsrats zu wählende Beisitzer/innen,
 4. mit beratender Stimme der/die Dekanatsreferent/in.
- (4) Die Mitglieder des Dekanatswahlausschusses nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 bleiben bis zum Abschluss der Wahl im Amt. Kandierte ein Mitglied des Dekanatswahlausschusses, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

Artikel 2: Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat

(Katholische ausländische Mitbürger im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat vom 07.06.2019)

Aufgrund der Corona-Pandemie wird für die Wahl des Elften Diözesanrats die Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat (katholische ausländische Mitbürger im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat vom 07.06.2019) vom 20. Januar 2020 (KABl. 2020, S. 63 f.) durch die nachfolgende Ordnung ersetzt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 07.06.2019 (KABl. 2019, S. 263 ff.) sind zwei Vertreter/innen der katholischen ausländischen Mitbürger/innen in den Diözesanrat zu wählen. Sie werden von den Pastoralräten der Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gewählt und müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören.

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1 Zuständigkeit

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 der Diözesanratssatzung) ist der vom amtierenden Diözesanrat bestellte Wahlausschuss zuständig.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.10.2008, KABl. 2008, S. 254).
- (2) Wählbar als Vertreterin/Vertreter für den Diözesanrat sind Mitglieder der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die nach § 26 Abs. 1 KGO für den Pastoralrat wählbar sind. § 27 KGO findet keine Anwendung.

§ 3 Wahlvorschlag

Die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache können bis zum **13. November 2020** gegenüber dem Diözesanwahlausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Mit dem Vorschlag ist auch das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen.

Der Diözesanwahlausschuss prüft nach Ablauf der Frist die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Er stellt den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. In ihm sind die Kandidatinnen und Kandidaten nach Nationalität getrennt in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Wohnung aufzuführen.

II. Durchführung der Wahl

§ 4

Wahlzeitraum, Briefwahl

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken anderer Nationalität im Diözesanrat erfolgt innerhalb des vom Bischof festgesetzten Wahlzeitraums von **Montag, 7. Dezember 2020, bis Freitag, 8. Januar 2021**, durch Briefwahl.

§ 5

Wahlvorgang

- (1) Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Diözesanwahlausschuss allen Wahlberechtigten der Pastoralräte rechtzeitig zuzusenden.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat zwei Stimmen. Je Sprachgruppe kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (3) Die Wählerin/der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus und bezeichnet ihre/seine Kandidatinnen und Kandidaten auf der Namensliste mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und übersendet ihn dem Diözesanwahlausschuss, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

§ 6

Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 bis 12 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter in den Dekanaten im Diözesanrat von 15.07.2019 entsprechend.

Artikel 3:

Wahl des Elften Diözesanpriesterrats

Das bischöfliche Gesetz Wahl des Elften Diözesanpriesterrats vom 20. Januar 2020 (KABl. 2020, S. 60 f.) findet für die Wahl des Elften Diözesanpriesterrats ohne Änderungen Anwendung.

Artikel 4:

Bildung des Elften Diözesanrats

Aufgrund der Corona-Pandemie wird der bisher geltende Zeitplan vom 20. Januar 2020 (KABl. 2020, S. 61 ff.) durch den nachfolgenden Zeitplan ersetzt:

Die Amtszeit des Zehnten Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart endet mit der konstituierenden Sitzung des Elften Diözesanrats am **5./6. März 2021**.

Grundlagen der Wahlen zum Elften Diözesanrat sind die Satzung des Diözesanrats und die Ordnungen für die Wahl der Laienvertreterinnen und -vertreter aus den Dekanaten und der Vertreterinnen und Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität in der jeweils gültigen Fassung.

A

Diözesanwahlausschuss

Vorsitzender des gem. § 1 der Wahlordnung bestellten Diözesanwahlausschusses ist Generalvikar Dr. Clemens Stropfel.

Die weiteren vom Diözesanrat bestellten Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Alexander Bair, Kerstin Engelhardt, Dieter Metzger, Berthold Wiest, Wolfgang Zilk.

Adresse des Diözesanwahlausschusses:

Geschäftsstelle des Diözesanrats, Postfach 700137, 70571 Stuttgart.

B

Wahl der Laienvertreterinnen und -vertreter aus den Dekanaten

I.

Zuständigkeit

Nach § 2 WahlO ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten der Dekanatsrat zuständig. Für die Wahl des Elften Diözesanrats kann der noch im Amt befindliche Dekanatsrat bis zum Zeitpunkt der Konstituierung des nachfolgenden Dekanatsrats gegenüber dem Diözesanwahlausschuss eine Erklärung abgeben, für diese Wahl im Dekanat zuständig zu bleiben. Er bleibt dann insoweit bis zum Abschluss der Wahl im Amt.

Der Dekanatsrat nach Absatz 1 beruft zur Aufstellung des Wahlvorschlags mindestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einen Dekanatswahlausschuss.

Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats oder bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 der/die bisherige Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats,
3. drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 des bisherigen Dekanatsrats zu wählende Beisitzer/innen,
4. mit beratender Stimme der/die Dekanatsreferent/in.

Die Mitglieder des Dekanatswahlausschusses nach Absatz 3 Nr. 2. und 3. bleiben bis zum Abschluss der Wahl im Amt. Kandidiert ein Mitglied des Dekanatswahlausschusses, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

Aufgabe des Dekanatswahlausschusses ist es, einen Wahlvorschlag aufzustellen (§§ 4 bis 6 WahlO) und einen Wahlvorstand für die Stimmenausschüttung zu berufen (§ 8 WahlO).

II.

Wahlzeitraum

Der Zeitraum für die Wahl der Laienvertreterinnen und Laienvertreter aus den Dekanaten für den Elften Diözesanrat wurde von Bischof Dr. Gebhard Fürst gem. § 7 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 269 ff.) festgesetzt auf: **Montag, 7. Dezember 2020, bis Freitag, 8. Januar 2021**.

III.**Vertreterinnen/Vertreter aus den Dekanaten**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Diözesanratssatzung – in der Fassung vom 07.06.2019 werden 56 Vertreter/innen aus den Dekanaten durch geheime Wahl ermittelt. Dabei entsendet nach dem Stand der Katholikenzahlen zum Stichtag 31.12.2018 jedes Dekanat für jede angefangene Zahl von 39.502 Katholikinnen und Katholiken eine Laienvertreterin/einen Laienvertreter.

Danach entfallen:

- *auf die Dekanate Allgäu-Oberschwaben, Ehingen-Ulm, Ostalb, Stuttgart je 4 Vertreterinnen/Vertreter,*
- *auf die Dekanate Biberach, Böblingen, Esslingen-Nürtingen, Heilbronn-Neckarsulm, Ludwigsburg, Rems-Murr je 3 Vertreterinnen/Vertreter,*
- *auf die Dekanate Friedrichshafen, Göppingen-Geislingen, Heidenheim, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Rottweil, Tuttlingen-Spaichingen je 2 Vertreterinnen/Vertreter*
- *und auf die anderen Dekanate je 1 Vertreterin/Vertreter.*

Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchengemeinderdeordnung – KGO – vom 22.01.2019, KABl. 2019, S. 35 ff.) und die entsprechend vom Bischöflichen Ordinariat eingesetzten Mitglieder der Vertretungsgremien (§ 62 KGO).

Wählbar als Laienvertreterin/Laienvertreter für den Diözesanrat sind Kirchengemeindeglieder, die nach § 26 KGO für den Kirchengemeinderat wählbar sind; § 27 KGO findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Diözesanratssatzung i. V. m. § 3 WahlO).

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Die Unterlagen hierfür werden rechtzeitig zugesandt.

Die Kosten werden von der Diözese getragen.

**IV.
Terminplan**

Nachfolgend sind die von der Ordnung her vorgesehenen Termine festgelegt.

Spätestens bis zum

- **Freitag, 9. Oktober 2020**
Berufung des Dekanatswahlausschusses (§ 2 Abs. 2 WahlO).
- **Samstag, 17. Oktober 2020**
Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss (§ 4 Abs. 1 WahlO).
- **Sonntag, 18. Oktober 2020**
Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlags in den Kirchengemeinden mit dem Hinweis, dass alle für den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, dem Kirchengemeinderat, dem entsprechenden vom Bischof eingesetzten Vertretungsgremium bzw. dem Pastoralrat einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache weitere Kandidaten vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 WahlO i. V. m. § 5 Abs. 1 WahlO).

- **Freitag, 13. November 2020**
kann der Kirchengemeinderat einer jeden Kirchengemeinde, das entsprechende vom Bischof eingesetzte Vertretungsgremium und der Pastoralrat einer jeden Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache eine/n weitere/n Kandidat/in als Ergänzungsvorschlag beim Dekanatswahlausschuss einreichen (§ 5 Abs. 2 WahlO).
- **Sonntag, 22. November 2020**
Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss in ortsüblicher Weise in den Kirchengemeinden des Dekanats (§ 6 Abs. 2 WahlO).
- **Montag, 30. November 2020**
Versand der Stimmzettel im Dekanat.
- **Ab Montag, 7. Dezember 2020**
Berufung eines Wahlvorstands durch den Dekanatswahlausschuss (§ 8 Abs. 1 WahlO).

Spätestens bis zum

- **Sonntag, 10. Januar 2021**
Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Kirchengemeinden (§ 11 Abs. 5 WahlO).
- **Sonntag, 17. Januar 2021**
können von jedem Wahlberechtigten Wahlanfechtungen beim Dekanatswahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).
- **Montag, 18. Januar 2021**
übersendet der Dekanatswahlausschuss die Wahlniederschrift dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses, Generalvikar Dr. Stoppel (§ 11 Abs. 6 Satz 1 WahlO).
- **Sonntag, 24. Januar 2021**
müssen Wahlanfechtungen schriftlich begründet werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).

C**Vertreter der Diakone, der ako, der weiblichen Ordensgemeinschaften, der katholischen ausländischen Mitbürger, der diözesanen Berufsgemeinschaften der kirchlichen Dienste und der Jugend****I.****Vertreter/innen verschiedener Gruppen**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 bzw. Abs. 2 der Diözesanratssatzung in der Fassung vom 07.06.2019 gehören dem Diözesanrat 16 stimmberechtigte und 3 beratende Vertreterinnen/Vertreter an, die von verschiedenen Gruppen benannt werden, und zwar:

a) stimmberechtigt:

1. ein von den Ständigen Diakonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannter Vertreter,
2. sechs von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) benannte Vertreter/innen,
3. eine vom Ordensrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannte Vertreterin der Frauenorden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

4. je ein/e Vertreter/in der diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglied in der ako sind:
- der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
 - der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
 - der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Die Vertreter/innen werden von deren diözesanen Berufsgemeinschaften benannt.

Zwei weitere Vertreter/innen der anderen diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglieder in der ako sind. Die Benennung bzw. Wahl richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 (2) der Satzung des Diözesanrats.

Mit diözesanen Berufsgemeinschaften sind Verbände, Berufsverbände bzw. -vereine und Arbeitsgemeinschaften kirchlicher Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeint, die nach ihrer Satzung berufliche Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben und als diözesane Berufsgemeinschaft vom Bischöflichen Ordinariat anerkannt sind. Mitarbeitervertretungen fallen nicht darunter.

5. Drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Jugend, von denen
- zwei von der Diözesanversammlung des BDKJ,
 - eine/einer von den anderen Trägern der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese benannt werden.

b) beratend:

- ein Vertreter/eine Vertreterin der Auszubildenden der pastoralen Berufe (Gemeindeassistenten/ Gemeindefachassistentinnen; Pastoralassistenten/ Pastoralfachassistentinnen),
- der Sprecher der Diözesantheologen,
- eine/ein von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannte/benannter Vertreterin/Vertreter.

Die vorgenannten Gruppen benennen ihre Vertreterinnen/Vertreter dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses (an: Geschäftsstelle des Diözesanrats, Postfach 700137, 70571 Stuttgart) bis zum Ende des Wahlzeitraums, also bis spätestens **Freitag, den 8. Januar 2021**.

II.

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der katholischen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Wahl der beiden Vertreterinnen/Vertreter erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 07.06.2019 aufgrund der in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes geregelten Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat.

D

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Elften Diözesanrats findet am **5./6. März 2021** statt.

Artikel 5:

Promulgation und Inkrafttreten des Gesetzes

Gemäß Canon 8 § 2 CIC wird dieses Gesetz durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart nochmals bekannt zu machen.

Rottenburg, den 25. Mai 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Hinweis: Diese Ordnung wurde gemäß Canon 8 § 2 CIC durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt am 03.06.2020 promulgiert und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird hier mit identischem Wortlaut nochmals bekannt gemacht.

Rottenburg, den 15. Juni 2020

Prof. Dr. Felix Hammer
Kanzler der Diözesankurie

BO-Nr. 2892 – 28.05.20
PfReg. F 1.1 c

Dekret
Disziplinarordnung für Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamte der Diözese Rottenburg-
Stuttgart

Diese Disziplinarordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 28.03.1988, KABL. 1988, S. 105 (BO Nr. A 1557), mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung wird das Kirchliche Disziplinargericht sowie die Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichts aufgelöst.

Rottenburg, den 19. Juni 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Disziplinarordnung für die
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der
Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kirchenbeamten, auf die das Kirchenbeamtenstatut für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KBS) Anwendung findet. Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, finden die Regelungen über Kirchenbeamte auch auf Kirchenbeamte im Ruhestand (Ruhestandsbeamte) Anwendung.

Die in diesem Gesetz verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf die
 1. von Kirchenbeamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen,
 2. von Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres aktiven Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehen.
- (2) Bei Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten, die früher in einem anderen Dienstverhältnis gestanden haben (Landesbeamte), findet diese Ordnung auch wegen solcher Dienstvergehen Anwendung, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten die im KBS bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen (§ 11 Abs. 2 KBS).

§ 3

Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen
des Landes Baden-Württemberg und der für
Landesbeamte unmittelbar geltenden Bestimmungen
der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG), des Landesdisziplinalgesetzes Baden-Württemberg (LDG) und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) finden entsprechend Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit der Eigenart des Kirchenbeamtenverhältnisses vereinbar sind.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, finden die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in Baden-Württemberg (AG VwGO) und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) entsprechend Anwendung.

§ 4

Bezüge, Ruhegehalt

- (1) Monatliche Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind die Summe der Dienst- und Anwärterbezüge nach § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, jeweils ohne Familienzuschlag.
- (2) Wird das Ruhegehalt nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemindert, bleiben die auf dem Familienzuschlag beruhenden Teile außer Ansatz.

2. Abschnitt
Zuständigkeiten

§ 5
Disziplinarbehörden

- (1) Oberste Disziplinarbehörde der Kirchenbeamten
 1. der Diözese ist der Diözesanverwaltungsrat,
 2. der Dekanate ist der Dekanatsrat,
 3. der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat/Gesamtkirchengemeinderat,
 4. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 1 KBS) ist deren gemäß geltender Satzung bzw. Ordnung jeweils zuständiges Aufsichtsorgan.
- (2) Untere Disziplinarbehörde ist der Dienstvorgesetzte. Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, regelt der Diözesanverwaltungsrat als oberste Dienstbehörde, soweit keine Regelungen bestehen.

§ 6
Zuständigkeit

- (1) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, ist die untere Disziplinarbehörde für die Aufgaben und Befugnisse der Disziplinarbehörden nach dieser Ordnung zuständig.

- (2) Die untere Disziplinarbehörde darf eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 LDG nur aussprechen, wenn der Diözesanverwaltungsrat in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder in Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 das jeweils zuständige Aufsichtsorgan der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. Aus dienstlichen Gründen können die obersten Disziplinarbehörden ein Disziplinarverfahren im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 darf die oberste Disziplinarbehörde eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 LDG nur aussprechen, wenn der Diözesanverwaltungsrat der Disziplinarverfügung zugestimmt hat.
- (3) Der Diözesanverwaltungsrat kann den zuständigen Dienstvorgesetzten im Einzelfall anweisen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Kommt dieser der Anweisung nicht nach, kann er das Disziplinarverfahren selbst einleiten. Der Diözesanverwaltungsrat ist im Rahmen der Aufsicht befugt, ein Disziplinarverfahren im Einzelfall jederzeit an sich zu ziehen.
- (4) Ist im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Ordnung das satzungsgemäß zuständige Aufsichtsorgan selbst betroffen, ist der Diözesanverwaltungsrat befugt, das Disziplinarverfahren (gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Organs) selbst einzuleiten.

3. Abschnitt Besondere Regelungen

§ 7 Dienstvergehen

Der Kirchenbeamte begeht auch ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden besonderen Pflichten gemäß § 11 Kirchenbeamtenstatut verletzt.

§ 8 Disziplinarverfahren und Strafverfahren

Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen ein kirchliches Strafverfahren eingeleitet, kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des kirchlichen Strafprozesses ausgesetzt werden.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 9 Verwaltungsvorschriften

Der Diözesanverwaltungsrat kann zur Durchführung dieser Disziplinarordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

5. Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 10 Besondere Zuständigkeit

- (1) Soweit in den beamtenrechtlichen Regelungen des Landes der Begriff „höhere Disziplinarbehörde“ verwendet wird, ist gemäß dieser Disziplinarordnung die oberste Disziplinarbehörde zuständig.
- (2) Der Diözesanbischof übt das Gnadenrecht in Angelegenheiten nach dieser Disziplinarordnung aus.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Disziplinarordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 28.03.1988, KABL. 1988, S. 105 (BO Nr. A 1557), mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung wird das Kirchliche Disziplinargericht sowie die Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichts aufgelöst. Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchlichen Disziplinargerichts und die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichts enden mit Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung.

BO-Nr. 155 – 09.01.20
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Abläss – Dekret –

Der Portiunkula-Abläss kann am 2. August oder am ersten Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2019 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der infrage kommenden Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.

BO-Nr. 3344 – 25.06.20
PfReg. Q

Warnung vor gefälschten Anfragen eines früheren Nuntiaturrates

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weist darauf hin, dass momentan E-Mails verschickt werden, in denen angeblich der frühere Nuntiaturrat, Dr. Mitja Leskovar, nach der Möglichkeit einer Unterbringung für etwa 7 Tage im Oktober fragt. Die Nuntiatuur bestätigt, dass es sich bei Anfragen dieser Art um Fälschungen handelt.

Es wird dringend gebeten, weil der Versand der E-Mails vermutlich in betrügerischer Absicht erfolgt, auf diese nicht zu reagieren. Sollten weitere Mails oder Telefonanrufe folgen, sollte Strafanzeige wegen versuchten Betruges bei der Polizei erstattet werden.

Personalangelegenheiten

Mitteilungen

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 32 Frauen in kirchlichen Leitungspositionen – Vortrag von Kardinal Reinhard Marx beim Kardinalsrat in Rom

Nr. 33 Sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Zum Ziel der Ökumene aus katholischer Sicht

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Nachtrag zur 18. Mitteilung zur aktuellen Lage – Konservatorische Hinweise

Aufgrund des in Desinfektionsmitteln enthaltenen Ethanols bzw. Isopropanols kann der Einsatz dazu führen, dass bei der Reinigung von Kirchenbänken der Oberflächenüberzug auf Holzflächen angelöst wird. Auf diese Weise entstehen Schleier und matte Stellen. Im schlimmsten Fall kommt es zu Fehlstellen im Lack.

Um dies zu verhindern, erfolgt ausdrücklich folgender konservatorischer Hinweis:

Zur hygienischen Reinigung reicht es, die Flächen mit lauwarmem Wasser mit einem Spritzer Neutralseife abzuwischen. Bitte nutzen Sie ein weiches Tuch, das Sie gut auswringen (nebelfeucht).

Wichtig ist auch, keine Feuchtigkeit auf den Flächen zu hinterlassen. Bitte trocknen Sie direkt mit einem Handtuch nach. Das Wasser sollte regelmäßig ausgetauscht werden.

Tragen Sie bei der Arbeit zu ihrem eigenen Schutz bitte Gummihandschuhe. Einmalhandschuhe reißen oft schnell. Sie können Haushaltshandschuhe nutzen, die Sie wie beim Händewaschen nach Gebrauch mit Seife waschen.

Die Lappen und Handtücher müssen nach jedem Gebrauch entsorgt oder nach den allgemein gültigen Hygieneregeln gewaschen werden.

Wie bei Bänken und anderen Sitzflächen gilt es auch bei Orgelspieltischen, auf eine materialverträgliche Reinigung zu achten.

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Eucharistischer Weltkongress – Terminverschiebung

In einem Schreiben des Präsidenten des Päpstlichen Komitees für die Internationalen Eucharistischen Kongresse, Erzbischof Piero Marini, an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen (Prot. N. 0151/2020) wird mitgeteilt, dass der **52. Internationale Eucharistische Kongress**, der vom 13. bis 20.09.2020 in Budapest stattfinden sollte, wegen der Corona-Pandemie **auf den 5. bis 12. September 2021 verschoben wird.**

Wir bitten, dies in Terminplanungen zu berücksichtigen.

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Sehr geehrte liebe Mitglieder,

die **Mitgliederversammlung** 2020 des St. Martinus Priestervereins sowie die **Mitgliederversammlung** 2020 der Verbundenen Hausratversicherung **finden wie bereits angekündigt am Mittwoch, den 22. Juli 2020 ab 14:00 Uhr im Haus der Katholischen Kirche in Stuttgart statt.**